

Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Zl. 4 5.087 - 1/1931

Frauenmauerhöhle bei Eisenerz,  
Erklärung zum Naturdenkmal. Mi-  
nisterialberufung.

B e s c h e i d .

Das Bundesdenkmalamt in Wien hat mit dem Bescheide vom 22. September 1931, Zl. 6278 festgestellt, dass die Frauenmauerhöhle bei Eisenerz ein Naturdenkmal darstellt, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Mit dieser Feststellung treten die im Sinne des Naturhöhlengesetzes vom 26. Juni 1928, B.G.BI. No. 169 vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über dieses Naturdenkmal ein. Ferner ist im Sinne des § 5 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, B.G.BI. No. 67 der Besuch dieses Naturdenkmals nur in Begleitung entsprechender Aufsichtspersonen (Höhlenführer) gestattet.

Gegen die Unterschutzstellung des Durchgangsweges in der Frauenmauerhöhle und sonstig gegen die beschränkte Benutzung dieses Höhlenteiles als Durchgangsweg haben "Berufung" eingelegt:

1. die Alpine Gesellschaft der "D'Voitstaler" in Wien
2. der Deutsche und Österreichische Alpenverein, Sektion Leoben
3. der Deutsche und Österreichische Alpenverein, Sektion Eisenerz
4. die Marktgemeindavorstehung Eisenerz
5. die Gemeindavorstehung Triaggen
6. der Verband zur Wahrung allgemeiner touristischer Interessen.

In Erledigung dieser gegen den obigen Bescheid erhebenden "Berufungen" erlässt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den nachstehenden Bescheid:

S p r u c h :

"Die als "Berufung" bezeichneten Eingaben der vorgenannten Vereine sowie der Gemeinden Eisenerz und Tragöss werden als unzulässig zurückgewiesen.

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes wird der Bescheid dahin abgeändert, dass die verfügte Unterschutzstellung für den als Durchgangsweg in der Frauennauerhöhle benötigten Teil der Höhle aufgehoben wird.

Der Bescheid des Bundesdenkmalamtes erhält daher nach dem 1. Absatz folgenden Zusatz:

"Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf die Höhlenräume, die für den Durchgang von dem Osteingang der Frauennauerhöhle zu deren Westeingang erschlossen sind. Dieser Bescheid bezieht sich sonach nur auf Seitenteile der Höhle, so insbesondere auf den "Raubergang, Tropfsteingang", auf das "Labyrinth", auf die "Himmelsleiter, Riesenschlote", auf den nördlichen Teil des "Domes" und seiner nördlichen Seitenäste, auf das Eishöhlensystem "Ratschülers Ende" und auf die "Wasserklamm".

Soferne in diesem Bescheide im Nachfolgenden von einschränkenden Bestimmungen die Rede ist, beziehen sich diese nicht auf die Höhlenräume des Durchgangsweges, sondern nur auf die letztgenannten zum Naturdenkmal erklärten Räume."

B e g r ü n d u n g :

Nach § 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1928, B.G.M., Nr. 162 (Naturhöhlengesetz) ist der Bescheid des Bundesdenkma-

antes über die Feststellung, dass die Verfügung über Naturhöhlen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes beschränkt ist, denjenigen zuzustellen, der über das betreffende Naturdenkmal verfügt.

Ist diese Person von dem Eigentümer verschieden, so ist der Bescheid auch dem letzteren zuzustellen.

Aus dieser Gesetzesbestimmung ergibt sich, dass nur dem Vermögensberechtigten über eine solche Naturhöhle die Möglichkeit gegeben ist, gegen den Bescheid des Bundesdenkmalamtes die Berufung zu erheben.

Da aber die obgenannten Vereine und Gemeinden kein Verfügungsrecht über die Höhle haben, muss ihnen die Legitimation zur Einbringung einer Berufung gegen den Bescheid des Bundesdenkmalamtes abgesprochen werden.

Dem Antrage des Bundesdenkmalamtes auf Abänderung des von ihm erlassenen Bescheides hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stattgegeben, weil diejenigen Höhlenteile der Frauenmauerhöhle, die bei Benutzung des Durchgangsweges passiert werden, im Laufe der langjährigen Benutzung in ihrer ursprünglichen Form durch Abschlägen von Tropfsteinen, durch Weganlagen etc. derart geschädigt wurden, dass die Voraussetzungen des § 1 des Naturhöhlengesetzes hinsichtlich dieses Höhlenteiles nicht mehr im vollen Umfange vorliegen.

Dieser Bescheid ergibt gleichlautend an:

1. das Bundesdenkmalamt in Wien, VIII., Auerspergstrasse 1
2. den Herrn Landeshauptmann von Steiermark in Graz
3. die Hohenberg'sche Forst- und Domänedirektion in Eisenerz
4. den ~~Berg~~ Kulturverein in Tragoss

Für die Abreisegekörte

Dr. Deutsohmann

Wurde dem Bandesminister:

2. April 1922.

- 5. die Bezeichnungspflicht in Leoben
- 6. die Bestreitbarkeit in Bruck a. d. Mur
- 7. die Alpina Gesellsschaft "Die Totstahler" in Wien, IV. Mariahilf
- 8. den Danteschen und Österreichischen Alpenverein, Sektion Klagenfurt
- 9. den Danteschen und Österreichischen Alpenverein, Sektion Leoben
- 10. die MarktGemeindewahlzähling in Wiesensee
- 11. die Gemeindewahlzähling in Tiefgraben
- 12. den Verband zur Wahrung der Interessen touristischer Interessen in Wien, VIII/Z., Landtagssache Nr. 60.